

Allgemeine Geschäftsbedingungen

01. Von den nachfolgenden oder den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen - insbesondere in Einkaufsbedingungen des Bestellers - sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich von uns bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Lieferung von veredelten Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.

02. Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst bei unwidersprochener Entgegennahme von Rohware zur Veredelung zustande bzw. durch unsere schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung.

03. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend, insbesondere die auf dem Anlieferschein der Rohware gemachten Angaben. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.

04. Erweist sich ein von uns abgegebener Bearbeitungspreis bei Prüfung der eingegangenen Rohware als nicht haltbar - oder die gewünschte Oberflächenbehandlung/-veredelung als technisch nicht durchführbar, so wird der Kunde umgehend hiervon unterrichtet und erhält nach Möglichkeit ein Alternativangebot zur Freigabe.

05. Zeichnungen von zu veredelnden Teilen sowie zu beachtende Liefer-, Spul-, Prüf- und Verpackungsvorschriften sind uns mit der Anfrage, spätestens jedoch mit der Rohware einzureichen. Liegen uns diese bei Erhalt der Rohware nicht vor, so haften wir nicht für etwaige Folgekosten und -schäden, die dem Besteller durch Nichteinhaltung der Vorschrift(en) entstehen. Gleiches gilt für Neuausgaben und Änderungen von Zeichnungen und Vorschriften.

06. Werkzeuge und Spezialvorrichtungen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Besteller uns deren Herstellung und/oder Installation ganz oder teilweise vergütet.

07. Unsere Bearbeitungspreise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzügl. gesetzl. MwSt., bei freier Anlieferung der Rohware. Andere Preisstellungen sind nur in Ausnahmefällen nach Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung möglich. Die Berechnung der MwSt. entfällt natürlich bei Lieferungen ins Ausland.

08. Leistungsort für die Lieferung ist der Ort unseres Lieferwerkes.

09. Sofern nichts anderes vereinbart ist, melden wir die fertige Ware abholbereit und der Besteller veranlaßt die Abholung auf eigene Gefahr und Kosten. Dabei bestimmt er Versandart, Versandweg und Frachtführer.

10. Der Rück- oder Weiterversand der fertigen Ware erfolgt in der Verpackung, in der die Rohware angeliefert wurde. Besondere Verpackungswünsche bedürfen der separaten Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung und setzen eine Übernahme der Kosten von Seiten des Bestellers voraus.

11. Unsere Zahlungsbedingungen lauten: "zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt netto". Bei Rechnungen mit Edelmetall-Anteil gilt "zahlbar sofort netto ohne Abzug".

12. Die Berechnung des Edelmetalls erfolgt auf der Basis des am Liefertag gültigen Handelskurses für "Edelmetall verarbeitet" (Notierung „Nachfixing“ täglich ab 14.00 h unter „<http://pmm.umicore.com/de/preise>").

13. Im Rahmen der Oberflächenveredelung bzw. -behandlung erbrachte Dienstleistungen sichern uns einen Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware im Umfang der offenen Forderung(en). Wird die Ware von dem Besteller oder dessen Abnehmer weiter be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache.

14. Im Falle offener Forderungen behalten wir uns vor, in unserem Hause vorhandene Roh- oder Fertigware bis zum Ausgleich unserer Forderungen zurückzuhalten.

15. Des weiteren behalten wir uns vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder uns bekannt werden, durch die unsere Forderung gefährdet ist. Unser Verlangen ist schriftlich an den Besteller zu richten. Leistet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens Vorauszahlung bzw. Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

16. Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns überschritten, so hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei höherer Gewalt ruhen unsere Lieferpflichten; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsabschluß bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Unterlieferanten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

17. Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich zugegangen sein.

18. Geht eine berechtigte Beanstandung nachweislich und eindeutig auf unser Verschulden zurück, so ist uns das Recht auf kostenlose Nachbesserung der Teile einzuräumen. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen oder die Ersatzlieferung erneut fehlerhaft sein, so haften wir im Schadensfall nur bis zur Höhe des Auftragswertes der Teile, auf die sich die Beanstandung bezieht. In diesem Falle werden wir den entsprechenden Betrag entweder gutschreiben oder eine kostenlose Behandlung von Ersatzstücken anbieten.

19. Während der Behandlung auftretende Mängel, die vorher nicht erkennbar waren, berechtigen uns, nach unserer Wahl entweder von dem Auftrag zurückzutreten und die Ware im jeweiligen Zustand zurückzugeben oder den entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

20. Hohlwaren werden nicht auf Dichtheit hin überprüft. Reparaturwünsche müssen bei der Bestellung schriftlich angezeigt werden.

21. Was die Beschichtung von sogenannten 'Trommelteilen', also losen Teilen in der Trommel, anbelangt, so sind mechanische Beschädigungen - insbesondere an Außengewinden - verfahrensbedingt nicht auszuschließen. Eine Gewindeprüfung kann nicht durchgeführt werden. Bei Teilen mit flächiger Geometrie besteht die Neigung zum Verkleben bzw. zur Anhaftung an der Trommelwandung (Perforationsflecken). Andere Teile neigen zum Verkleben. Außerdem kann eine Vermischung mit Fremtteilen nicht zu 100 % ausgeschlossen werden. Endgültige Abhilfe kann hier möglicherweise nur durch Einzelteilbeschichtung am Gestell oder Umstellung auf Bandbeschichtung geschaffen werden.

22. Qualitätsprüfungen sowie Prüfungen von Schichtdicken und Toleranzen werden, wenn nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, stichprobenartig und/oder nach unserem Ermessen durchgeführt.

23. Fehlmengen liefern wir nach, so weit uns dies zumutbar ist. Die Festlegung von Ausschuß- und Fehlmengen für Serienteile muß jedoch im einzelnen und im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

24. Der Wert der zu bearbeitenden Ware ist uns nicht bekannt. Wir versichern nur den Wert der Veredelung auf Ihre Kosten, falls von Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

25. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.

27. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.